

II-001/23 Synopse

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus / Chóśebuz für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen im Stadion der Freundschaft

§	Abs.	Fassung alt	Fassung neu	Anmerkung
1	1	Die ordnungsbehördliche Verordnung dient der Gewährleistung einer geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich des Stadions der Freundschaft - im folgenden "Stadion" genannt - anlässlich von Veranstaltungen.	Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der Gewährleistung einer geregelten Benutzung, der <b>öffentlichen Sicherheit und</b> Ordnung sowie der Verkehrssicherheit im Bereich des Stadions der Freundschaft/ <b>Stadion pśijaśelstwa</b> - im Folgenden "Stadion" genannt – <b>im Zusammenhang mit der öffentlichen Austragung von Veranstaltungen.</b>	
	2	Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- im umfriedeten Bereich des Stadions,</li> <li>- auf der gesamten Breite und einschließlich der äußeren Seitenstreifen der Straßen am Stadion der Freundschaft bis einschließlich Wernersteg,</li> <li>- Stadtring von Wernersteg bis Unterführung der Parkeisenbahn.</li> </ul> Eine Planskizze ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Stadionordnung.	Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den gesamten Bereich des Stadions der Freundschaft. <b>Dieser Bereich umfasst das umfriedete Gelände des Stadions einschließlich der Gebäude und Versammlungsstätten des Stadions sowie alle nicht eingefriedeten Flächen innerhalb der nachfolgend beschriebenen Begrenzung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Bahnlinie Cottbus/Chóśebuz – Forst/Lausitz zwischen der Parzellenstraße und Stadtring</b></li> <li>– <b>Parzellenstraße zwischen der Bahnlinie Cottbus/Chóśebuz – Forst/Lausitz und der Zufahrtstraße zum Stadtring inklusive der Stromstraße und den Parkplätzen zwischen Stromstraße und Parzellenstraße</b></li> <li>– <b>Stadtring zwischen Bahnlinie Cottbus/Chóśebuz – Forst/Lausitz und der Zufahrtstraße zur Parzellenstraße</b></li> <li>– <b>Zufahrtstraße vom Stadtring zur Parzellenstraße inklusive dem Parkplatz Parzellenstraße/Alte Chemiefabrik</b></li> </ul> <b>Die genannten Straßen und Verkehrseinrichtungen selbst gehören zum Geltungsbereich dieser Verordnung.</b> Eine Planskizze ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung.	
	3	Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt nur in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumen.	<b>Diese Verordnung gilt für die öffentliche Austragung von Veranstaltungen im Stadion der Freundschaft in der Zeit von drei Stunden vor planmäßigem Beginn bis zwei Stunden nach Beendigung der Veranstaltung.</b>	
2	1	Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.	<b>Der Veranstalter hat die beabsichtigte, öffentliche Austragung von Veranstaltungen gegenüber der Ordnungsbehörde mit Bekanntwerden, jedoch spätestens 14 Tage vorher, anzuzeigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit voraussichtlich weniger als 1.000 Besucherinnen und Besuchern hat die Anzeige der Veranstaltung nach dem oben genannten Termin sofort nach der feststehenden Terminierung zu erfolgen.</b>	Neufassung des alten § 6 -> Änderung in Bezug auf den alten § 6 gekennzeichnet
	2	Den Anordnungen der Ordnungsbehörde, der Polizei und des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Die Befugnisse des Ordnungsdienstes beschränken sich, sofern nicht auf der Grundlage des § 18 Ordnungsbehördengesetz (OBG) andere Festlegungen getroffen werden müssen, auf den umfriedeten Bereich des Stadions.	<b>Der Veranstalter hat innerhalb des umfriedeten Geländes des Stadions während des in § 1 Absatz 3 normierten Geltungszeitraumes die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schädigungen von Personen und/oder Sachen zu verhindern.</b>	
	3		<b>Zu den erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 zählt insbesondere die Pflicht des Veranstalters, rechtzeitig vor der Veranstaltung eine Sicherheitsberatung mit Ordnungsbehörden und –diensten durchzuführen, sowie während der gesamten Veranstaltung einen Ordnerdienst zu stellen.</b>	
	4		<b>Der Veranstalter gewährleistet die Volljährigkeit und die persönliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit der eingesetzten Ordnungskräfte. Er gewährleistet ferner eine im Hinblick auf die zu erwartenden Besucherzahlen und das sonstige im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung für den Veranstalter erkennbare Gefahrenpotential ausreichende Anzahl von Ordnungskräften. Die Übertragung von Sicherheitsaufgaben an Dritte befreit den Veranstalter nur dann von der Pflicht, die Zuverlässigkeit der einzelnen Ordnungskräfte zu gewährleisten, wenn diese Dritten Sicherheitsfirmen sind, die über eine Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung verfügen. Auch bei Übertragung von Sicherheitsaufgaben an Dritte hat der Veranstalter zu gewährleisten, dass eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften zum Einsatz kommt.</b>	
	5		Der Veranstalter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass: a. der Ordnerdienst <b>im Zeitraum gemäß § 1 Absatz 3 dieser Verordnung</b> von einer geeigneten Person geführt wird; <b>diese Person</b> ist in diesem Zeitraum zur Anwesenheit verpflichtet, b. die <b>Ordnungskräfte</b> mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut sind,	ehemals § 6 Abs. 2

			c. der Ordnerdienst über ausreichende Kommunikationsmittel verfügt, um die Erfüllung seiner Aufgaben sicherzustellen. d. Die Ordnungskräfte müssen als solche für jedermann deutlich erkennbar sein, z. B. durch entsprechende Kleidungsstücke bzw. Beschriftung der Kleidung.	
	6		Der Veranstalter hat im Rahmen der Einlasskontrolle dafür Sorge zu tragen, dass erkennbar erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Personen kein Zutritt zum umfriedeten Bereich des Stadions gewährt wird. Gleiches gilt für Personen, bei denen sonstige Tatsachen die Annahme begründen, dass sie sich innerhalb des umfriedeten Bereichs des Stadions an gegen Personen oder Sachen gerichteten Schädigungshandlungen beteiligen werden sowie für Personen, denen vom Veranstalter gemäß seinem Hausrecht ein Stadionverbot ausgesprochen wurde.	
	7		Im Innenraum sind vom Veranstalter ausreichend und geeignete Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Der Ordnerdienst ist im Gebrauch dieser Dinge zu schulen.	
	8		Vor Beginn des Einlasses in den umfriedeten Bereich des Stadions ist vom Veranstalter die Funktionsfähigkeit der Panikverschlüsse der Sicherheitstore zu überprüfen. Die Sicherheitstore sind entsprechend der Besucherzahl mit Ordnungskräften zu besetzen. Der Ordnerdienst hat ferner von Beginn des Einlasses alle für die Sicherheit notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen betriebsbereit, frei zugänglich und nutzbar zu halten. Eine Einschränkung der Nutzbarkeit der vorgenannten Einrichtungen durch Ausschmückungen jeglicher Art darf nicht erfolgen.	
	9		Die Ordnungsbehörde kann Personen vom Ordnerdienst ausschließen.	
3	1	Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Stadionordnung ist das Mitführen folgender Gegenstände ohne amtliche Ermächtigung untersagt: a. Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrem Besitzer hierzu bestimmt sein könnten, b. Flaschen, Gläser, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, c. sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Kisten, Stangen, d. Feuerwerkskörper und sonstige pyrotechnische Gegenstände, e. alkoholische Getränke aller Art, f. Tiere, g. ätzende, entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen.	Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.	ehemals § 2 -> Änderungen in Bezug auf den alten § 2
	2	Verboten ist den Besuchern weiterhin: a. Parolen zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren, b. Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen.	Den Anordnungen der Ordnungsbehörde, der Polizei und des Ordnerdienstes ist Folge zu leisten.	
4	1	Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die gültige Eintrittskarten oder sonstige gültige Berechtigungsausweise (z. B. Ehrenkarten, Arbeitskarten) mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.	Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist Besucherinnen und Besuchern das Mitführen folgender Gegenstände ohne amtliche Ermächtigung untersagt: a. Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrem Besitzer hierzu bestimmt sein könnten, b. Flaschen, Gläser, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, c. sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Kisten, Stangen, d. Feuerwerkskörper und sonstige pyrotechnische Gegenstände, e. alkoholische Getränke, welche nach dem Jugendschutzgesetz nicht an Personen unter 18	Ehemals § 3 -> Änderungen in Bezug auf den alten § 3

			Jahren abgegeben werden dürfen f. Tiere, g. ätzende, entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen.	
	2	Jeder ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen.	Verboten ist den Besucherinnen und Besuchern weiterhin, rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende sowie rechts- und/oder linksradikale Parolen zu äußern, zu zeigen oder zu verbreiten, öffentlich in irgendeiner Form die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder Herkunft zu verletzen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend zu verhalten.	
	3	Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadions ständig mitzuführen und auf Verlangen zur Überprüfung dem Ordnungsdienst, der Ordnungsbehörde oder der Polizei vorzuweisen und/oder auszuhändigen.		
	4	Die Ordnungsbehörde, die Polizei und der Ordnungsdienst sind berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - auf das Mitführen von Waffen, gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen sowie Alkohol- oder Drogenkonsum hin zu überprüfen; mitgeführte Sachen können dabei durchsucht werden.		
	5	Personen, die ihre Eintrittskarte oder Berechtigungsausweise nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind am Betreten des Stadions der Freundschaft zu hindern, bzw. aus dem Stadion zu verweisen. Das gilt auch für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein öffentlich-rechtliches Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.		
	6	Es darf nur der auf der Eintrittskarte bzw. auf dem Berechtigungsausweis für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden. Jeder ist verpflichtet, auf Anweisung der Ordnungsbehörde, der Polizei und des Ordnungsdienstes einen anderen als den auf der Eintrittskarte oder dem Berechtigungsausweis vermerkten Platz einzunehmen.		
	7	Es ist nicht gestattet, das Stadion in erkennbar betrunkenem oder sonstwie berausctem Zustand zu betreten.		
	8	Im Übrigen haben die Ordnungsbehörde, die Polizei und der Ordnungsdienst jederzeit das Recht, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzuschreiten, falls dies notwendig ist. Über die Notwendigkeit der Maßnahme entscheiden das Ordnungsamt und die Polizei entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.		
5	1	Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt Cottbus nicht. Unfälle oder Schäden sind der Stadt Cottbus unverzüglich zu melden.	Im <b>umfriedeten</b> Bereich des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die gültige Eintrittskarten oder sonstige gültige <b>Zutrittsberechtigungen</b> (z. B. <b>Onlinetickets</b> , Ehrenkarten, Arbeitskarten, <b>Dienstausweise</b> ) mit sich führen.	Neufassung des alten § 4 -> Änderungen in Bezug auf den alten § 4
	2	Während des Aufenthaltes im Stadion ist es den Besuchern nicht gestattet: a. den Innenraum, das Spielfeld und die Funktionsräume ohne Erlaubnis zu betreten, b. Sitzplätze und Bänke zu besteigen sowie die Gittergassen in den Zuschauerbereichen im Innenbereich des Stadions zu betreten, c. bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Anzeigetafel, Tribünen, Dächer, Masten), Umwehungen (wie Einfriedungen, Mauern, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune), Kamera- und Polizeipodeste sowie Bäume zu besteigen, zu bekleben, zu bemalen oder zu beschriften, d. auf Auf- und Abgängen sowie Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu liegen oder ohne, dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen bzw. sich aufzuhalten, e. das Stadion insbesondere durch Wegwerfen von Sachen (z.B. Papier, Papierschnitzel, Papierrollen, Pappbecher, Pappteller, Servietten u.ä.) oder durch das Ausgießen von Flüssigkeiten zu verunreinigen, f. außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten, g. sich in erkennbar betrunkenem oder sonst berausctem Zustand aufzuhalten, h. mit Gegenständen jeder Art zu werfen, i. Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische Gegenstände	<b>Jede Person</b> ist beim Betreten <b>des umfriedeten Bereichs</b> des Stadions verpflichtet, dem Ordnerdienst <b>ihre</b> Eintrittskarte oder <b>ihre Zutrittsberechtigung</b> unaufgefordert vorzuzeigen.	

II-001/23 Synopse

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus / Chóšebuz für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen im Stadion der Freundschaft

		<p>abzubrennen oder abzuschießen,  j. Drucksachen oder -werke, auch Eintrittskarten, ohne Erlaubnis zu verkaufen oder zu verteilen,  k. Waren ohne Erlaubnis zu verteilen oder zu verkaufen,  l. Sammlungen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde und des Veranstalters oder des Stadioneigentümers durchzuführen,  m. das Stadion ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken,  n. Trillerpfeifen zu benutzen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören.</p>		
	3	<p>Ab Beginn des Einlasses zu einer Veranstaltung ist es grundsätzlich nicht gestattet:  a. alkoholische Getränke auszuschenken oder zu verkaufen,  b. Getränke an Besucher der Veranstaltung anders als in Papp - oder Kunststoffbechern auszugeben.</p>	<p>Eintrittskarten und <b>Zutrittsberechtigungen</b> sind innerhalb <b>des umfriedeten Bereichs</b> des Stadions auf Verlangen zur Überprüfung dem Ordnerdienst, der Ordnungsbehörde oder der Polizei vorzuweisen und/oder auszuhändigen.</p>	
	4		<p>Die Ordnungsbehörde, die Polizei und der Ordnerdienst sind berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - auf das Mitführen von Waffen, gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen sowie Alkohol- oder Drogenkonsum hin zu überprüfen; mitgeführte Sachen können dabei durchsucht werden.</p>	
	5		<p>Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt innerhalb <b>des umfriedeten Bereichs</b> des Stadions nicht nachweisen können, und Personen, bei denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko darstellt sind vom Ordnerdienst zurückzuweisen und am Betreten <b>des umfriedeten Bereichs</b> des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.</p>	
	6		<p>Es darf nur der auf der Eintrittskarte bzw. auf <b>der Zutrittsberechtigung</b> für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden. <b>Jede Person</b> ist verpflichtet, auf Anweisung der Ordnungsbehörde, der Polizei und des Ordnerdienstes einen anderen als den auf der Eintrittskarte oder <b>der Zutrittsberechtigung</b> vermerkten Platz einzunehmen.</p>	
	7		<p>Es ist nicht gestattet, <b>den umfriedeten Bereich</b> des Stadions in erkennbar betrunkenem oder sonst wie beraushtem Zustand zu betreten.</p>	
	8		<p>Im Übrigen haben die Ordnungsbehörde, die Polizei und der Ordnerdienst jederzeit das Recht, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzuschreiten, falls dies notwendig ist. Über die Notwendigkeit der Maßnahme entscheiden die Ordnungsbehörde und/oder die Polizei entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.</p>	
6	1	<p>Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu stellen und für eine ordnungsgemäße und ausreichende Versicherung Sorge zu tragen. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind einheitlich mit Jacken auszustatten. Auf den Jacken muß deutlich sichtbar die Bezeichnung "Ordner" angebracht sein.</p>	<p>Während des Aufenthaltes im umfriedeten Bereich des Stadions ist es den <b>Besucherinnen und</b> Besuchern nicht gestattet:  a. den Innenraum, das Spielfeld und die Funktionsräume ohne Erlaubnis zu betreten,  b. Sitzplätze und Bänke zu besteigen sowie die Gittergassen in den Zuschauerbereichen im Innenbereich des Stadions zu betreten,  c. bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Anzeigetafel, Tribünen, Dächer, Masten), Umwehungen (wie Einfriedungen, Mauern, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune), Kamera- und Polizeipodeste sowie Bäume zu besteigen, zu bekleben, zu bemalen oder zu beschriften,  d. auf Auf- und Abgängen sowie Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu liegen, <b>diese zu versperren</b> oder ohne, dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen bzw. sich aufzuhalten,  e. außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten,  f. sich in erkennbar betrunkenem oder sonst beraushtem Zustand aufzuhalten,  g. mit Gegenständen jeder Art zu werfen,  h. Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,</p>	<p>Neufassung des alten § 5  -&gt; Änderungen in Bezug auf den alten § 5  <b>Streichung des § 5 Abs. 1 alt</b>  <b>§ 5 Absatz 2 (alt) zu § 6 Abs. 1:</b>  <b>Streichung der alten Punkte e und m</b>  <b>Zusammenführung der alten Punkte j und k</b></p>

			i. Waren, Drucksachen oder -werke, auch Eintrittskarten, ohne Erlaubnis des Veranstalters zu verkaufen oder zu verteilen, j. Sammlungen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde und des Veranstalters oder des Stadioneigentümers durchzuführen, k. Trillerpfeifen zu benutzen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören.	
	2	Der Veranstalter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass: a. der Ordnungsdienst von einem geeigneten Einsatzleiter von Beginn des Einlasses an bis zur Schließung der Ausgänge des Stadioninnenbereiches geführt wird; der Einsatzleiter ist in diesem Zeitraum zur Anwesenheit verpflichtet, b. die Ordner mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut sind, c. der Ordnungsdienst über ausreichende Kommunikationsmittel verfügt, um die Erfüllung seiner Aufgaben sicherzustellen.	Ab Beginn des Einlasses zu einer Veranstaltung ist es grundsätzlich nicht gestattet, Getränke an Besucher der Veranstaltung anders als in Papp - oder Kunststoffbechern auszugeben.	Streichung des alten § 5 Abs. 3 Nr. a
	3	Die Einsatzstärke des Ordnungsdienstes richtet sich nach der zu erwartenden Besucherzahl und der Zusammensetzung der Besuchergruppen der jeweiligen Veranstaltung. Die Zahl der Ordner, ihre Aufgaben und Pflichten sind in einem Einsatzplan festzulegen, der Veranstalter hat rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Veranstaltung, der Ordnungsbehörde den Einsatzplan vorzulegen und mit dieser sowie der Polizei abzustimmen. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen genügt die Vorlage der Einsatzpläne zu Beginn der Veranstaltungsreihe, sofern von der Ordnungsbehörde oder der Polizei nicht ein spezieller Einsatzplan für eine Veranstaltung gefordert wird.		
	4	Der Ordnungsdienst hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen, ihm obliegt insbesondere die Einlaßkontrolle. Er hat ferner von Beginn des Einlasses alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit zu halten.		
	5	Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind vom Veranstalter zu schulen.		
	6	Der Ordnungsbehörde ist eine namentliche Aufstellung der Ordner vor Beginn der Veranstaltung zu übergeben.		
	7	Im Innenraum sind vom Veranstalter Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Der Ordnungsdienst ist im Gebrauch dieser Dinge zu schulen.		
	8	Vor Öffnung der Stadiontore ist vom Ordnungsdienst die Funktionsfähigkeit der Panikverschlüsse der Sicherheitstore zu überprüfen. Die Sicherheitstore sind entsprechend der Besucherzahl mit Ordnungskräften zu besetzen.		
	9	Die Ordnungsbehörde kann Personen vom Ordnungsdienst ausschließen.		
7	1	Personen, die gegen die Vorschrift dieser Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.	Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem <b>Geltungsbereich</b> verwiesen werden.	
	2		<b>Gegen Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen haben, kann durch die Ordnungsbehörde für den Geltungsbereich ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen werden.</b>	
8		Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden in Verwahrung genommen und - soweit sie nicht für ein Straf- oder Bußgeldverfahren benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Inverwahrungnahme zurückgegeben. Die in Verwahrung genommenen Sachen werden durch den Veranstalter zwei Wochen zur Abholung bereitgehalten. Danach wird vermutet, dass der Eigentümer den Besitz an den Sachen in der Absicht aufgegeben hat, auf das Eigentum zu verzichten.	<b>Mitgeführte Sachen, welche durch die Besucherin oder den Besucher nicht mit in den umfriedeten Bereich des Stadions genommen werden dürfen, werden vom Veranstalter im Rahmen seiner Möglichkeiten in Verwahrung genommen und - soweit sie nicht für ein Straf- oder Bußgeldverfahren benötigt werden - nach der Veranstaltung zurückgegeben. Ein Rechtsanspruch auf Inverwahrungnahme besteht für den Besucher nicht.</b>	
9		Die Ordnungsbehörde kann zu allen Regelungen und Verboten dieser Stadionordnung Ausnahmen erlassen.	Die Ordnungsbehörde kann zu allen Regelungen und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen erlassen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht Diese Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.	
10	1	1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: a. entgegen § 2 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass kein anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird, b. entgegen § 2 Abs. 2 den Anordnungen des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und	<b>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 – 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder gegen Auflagen nach § 9 dieser Verordnung verstößt.</b>	

	<p>der Polizei keine Folge leistet,</p> <p>c. entgegen § 3 folgende Gegenstände mitführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schuß-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrem Besitzer hierzu bestimmt sind,</li> <li>- Flaschen, Gläser, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material,</li> <li>- sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Kisten, Stangen,</li> <li>- Feuerwerkskörper und sonstige pyrotechnische Gegenstände,</li> <li>- alkoholische Getränke aller Art,</li> <li>- Tiere,</li> <li>- ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen,</li> </ul> <p>d. entgegen § 4 Abs. 2 dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis nicht unaufgefordert vorzeigt,</p> <p>e. entgegen § 4 Abs. 6 nicht den auf der Eintrittskarte bzw. auf dem Berechtigungsausweis für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einnimmt oder nicht den auf Anweisung des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde oder der Polizei zugewiesenen Platz einnimmt,</p> <p>f. entgegen § 4 Abs. 7 das Stadion in erkennbar betrunkenem oder sonstwie berausctem Zustand betritt,</p> <p>g. entgegen § 5 Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Innenraum, das Spielfeld und die Funktionsräume ohne Erlaubnis betritt,</li> <li>- Sitzplätze und Bänke besteigt sowie die Gittergassen in den Zuschauerbereichen im Innenbereich des Stadions betritt,</li> <li>- bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen, Umwehungen, Kamera- und Polizeipodeste sowie Bäume besteigt, beklebt, bemalt oder beschriftet,</li> <li>- auf Auf- und Abgängen sowie Rettungs- und Fluchtwegen sitzt, liegt oder ohne, dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, steht bzw. sich aufhält,</li> <li>- das Stadion verunreinigt,</li> <li>- außerhalb von Toiletten die Notdurft verrichtet,</li> <li>- sich in erkennbar betrunkenem oder sonst berausctem Zustand aufhält,</li> <li>- mit Gegenständen jeder Art wirft,</li> <li>- mit Gegenständen jeder Art wirft,</li> <li>- Feuer entzündet; Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschießt,</li> <li>- Drucksachen oder -werke, Eintrittskarten ohne Erlaubnis verkauft oder verteilt,</li> <li>- Waren ohne Erlaubnis verteilt oder verkauft,</li> <li>- das Stadion ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen befährt,</li> <li>- Trillerpfeifen benutzt, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören,</li> </ul> <p>h. entgegen § 5 Abs. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alkoholische Getränke ausschenkt oder verkauft,</li> <li>- Getränke nicht in Papp- oder Kunststoffbechern ausgibt,</li> </ul> <p>i. entgegen § 6 Abs. 1 keinen Ordnungsdienst stellt und die Mitarbeiter nicht mit Jacken mit der Aufschrift "Ordner" ausrüstet,</p> <p>j. entgegen § 6 Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Ordnungsdienst nicht von einem geeigneten Einsatzleiter führen lässt,</li> <li>- die Ordner nicht mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut macht,</li> <li>- den Ordnungsdienst nicht mit ausreichenden Kommunikationsmitteln ausrüstet,</li> </ul> <p>k. entgegen § 6 Abs. 3 nicht die Zahl der Ordner, ihre Aufgaben und Pflichten in einem Einsatzplan festlegt und diesen nicht spätestens eine</p>		
--	---	--	--

II-001/23 Synopse

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus / Chóśebuz für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen im Stadion der Freundschaft

		Woche vor Beginn der Veranstaltung der Ordnungsbehörde vorlegt und ihn mit dieser und der Polizei abstimmt, l. entgegen § 6 Abs. 4 nicht alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit hält, m. entgegen § 6 Abs. 5 nicht die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes schult, n. entgegen § 6 Abs. 7 nicht im Innenraum Feuerlöschgeräte bereithält und den Ordnungsdienst im Gebrauch dieser Dinge schult, o. entgegen § 6 Abs. 8 nicht unmittelbar vor Öffnung der Stadiontore die Funktionsfähigkeit der Panikverschlüsse der Sicherheitstore überprüft und nicht entsprechend der Besucherzahl mit Ordnungskräften besetzt. 2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481) in der jeweilig gültigen Fassung bestimmten Rahmen.		
	2		Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481) in der jeweilig gültigen Fassung bestimmten Rahmen.	
11		Diese ordnungsbehördliche Verordnung berührt nicht die Geltung bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, wie z.B. des Strafgesetzbuches, des Versammlungsrechtes, des Waffen- und Sprengstoffrechtes.	Diese ordnungsbehördliche Verordnung berührt nicht die Geltung bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, wie z.B. des Strafgesetzbuches, des Versammlungsrechtes, des Waffen- und Sprengstoffrechtes.	
12		Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft.	Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft. <b>Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadion der Freundschaft () vom 03.02.2003 außer Kraft.</b>	

Änderungen in rot